



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbescheinigung
Marien-Hospital gGmbH
Herrn von Fürstenberg
Herrn Kentrup
Pastor-Janßen-Straße 2-38
46483 Wesel

28.11.2025
Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
24.03.11.04-007

Auskunft erteilt:
Melanie Fürtjes

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1823
Telefax:
+49 (0)251 411-

E-Mail:
krankenhaus-einzelfoerderung
@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie
ausschließlich die Post-
und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Joseph-König-Straße 3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22

Datenschutzhinweise:
<https://www.bezreg-muenster.de/datenschutz>

Einzelförderung nach § 21a Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) im Rahmen des Investitionsprogramms der Jahre 2024 bis 2030 i. V. m. den Grundsätzen zur Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2023, Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 24.11.2023 in der Fassung vom 08.08.2025

hier: Marien-Hospital Wesel

Ihr Antrag vom 28.03.2024 sowie die von Ihnen bis zum 13.11.2025 nachgereichten Unterlagen

Trinovis Az.: KHF2024_10016_0000060

Anlagen:

1. Empfangsbescheinigung
2. Auszahlungsplan
3. Vordruck Bestätigung Treuhandvereinbarung
4. Vorlage Sachstandsbericht

TEILBEWILLIGUNGS- und ABLEHNUNGS- BESCHEID

Sehr geehrter Herr von Fürstenberg,
sehr geehrter Herr Kentrup,
sehr geehrte Damen und Herren,



im Rahmen der Krankenhauseinzelförderung 2023 - 2027 beantragten Sie zur Realisierung Ihrer Maßnahme „Erweiterungsbau des Sozialpädiatrischen Zentrums des Marien Hospital Wesel für die Tagesklinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie u. Psychotherapie (KJPP)“ an Ihrem Krankenhaus Marien-Hospital Wesel in Wesel einen Betrag i. H. v. 13.869.039,22 Euro.

Zudem beantragten Sie gem. Ziff. 6.3 der Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW vom 24.11.2023 in der Fassung vom 08.08.2025 eine Erhöhung des Förderbetrages um max. 10 % des bewilligten Förderbetrages.

- I. Ich bewillige für die Zeit vom 28.11.2025 bis zum 31.12.2027 (Bewilligungszeitraum) eine Förderung in Höhe von

13.869.039,22 EUR

(in Worten: Dreizehn Millionen achthundertneunundsechzigtausendneunddreißig Euro und zweiundzwanzig Cent).

Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.

- II. Ihr Antrag auf Gewährung einer Erhöhung des Förderbetrages um max. 10 % des bewilligten Förderbetrages gemäß Ziff. 6.3 der Grundsätze der Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW vom 24.11.2023 in der Fassung vom 08.08.2025 wird abgelehnt.

1. Zweck der Bewilligung

Die Fördermittel werden für die Baumaßnahme „Erweiterungsbau des Sozialpädiatrischen Zentrums des Marien Hospital Wesel für die Tagesklinik der Kinder- und Jugendpsychiatrie u. Psychotherapie (KJPP)“ entsprechend Ihres Antrags vom 28.03.2024 sowie die von Ihnen bis zum 13.11.2025 nachgereichten Unterlagen gewährt.

Sie planen einen dreigeschossigen Neubau mit dem alters- und entwicklungsdifferenzierte Strukturen geschaffen werden sollen, die eine zeitgerechte und zukunftsichere Versorgung ermöglichen.

Hintergrund der Maßnahme ist, dass der Krankenhausplan NRW vorsieht, die teilstationäre und vollstationäre kinder- und jugendpsychiatrisch-psychotherapeutische (KJPP) Versorgung auszubauen. Für die Kreise Kleve und Wesel wird die ermittelte Versorgungsbedarf bislang nicht gedeckt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat im Dezember 2023 Sie, das Marien-Hospital Wesel daher gebeten, über eine Erweiterung der tagesklinischen Kapazitäten in der KJPP nachzudenken und somit die beantragte LG 32.2 Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie – teilstationär noch einmal zu erhöhen.

Inhalt der vorliegenden Maßnahme ist daher, die Zahl der tagesklinischen kinder- und jugendpsychiatrischen Behandlungsplätze am Standort Wesel von derzeit 20 auf 30 zu erhöhen, um eine bedarfsgerechte, wohnortnahe Versorgung sicherzustellen. Die Notwendigkeit dieser Erweiterung ergibt sich unmittelbar aus dem im Krankenhausplan NRW 2022 festgestellten, weiterhin bestehenden ungedeckten Versorgungsbedarf für das Versorgungsgebiet Kreis Kleve, Kreis Wesel und Stadt Duisburg. Voraussetzung für die Umsetzung ist die Errichtung eines Neubaus auf einem in Ihrem Eigentum befindlichen Grundstück, unmittelbar angrenzend an das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) an der Breslauer Straße 20. Die Baumaßnahme sieht eine räumliche und funktionale Anbindung an die bestehenden Einrichtungen des Zentrums für Kinder und Jugendliche vor, in denen bereits seit über 20 Jahren die Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, das SPZ, die KJPP und die Interdisziplinäre Frühförderstelle (IFF) eng und erfolgreich kooperieren.

Die derzeitige KJPP ist in angemieteten Räumlichkeiten untergebracht, die sich auf drei nicht verbundene Wohneinheiten in einem Wohnkomplex an der Dinslakener Landstraße in Wesel verteilen.

Der Neubau schafft die räumlichen Voraussetzungen für die künftig geplante Versorgung in vier alters- und entwicklungsdifferenzierten Gruppen. Die Versorgungseinheiten werden wie folgt gegliedert:

- Bereich für 4–8-Jährige: 6 Plätze
- Bereich für 6–14-Jährige: 2 Gruppen à 8 Plätze
- Bereich für 14–18 (21)-Jährige: 8 Plätze

Eine weitergehende Spezialisierung der Behandlungsgruppen ist nicht vorgesehen; jedoch soll das bestehende Angebot um ein inklusives tagesklinisches Setting für Kinder mit Behinderungen erweitert werden, da es hierzu bislang kein ausreichendes Angebot in der Region gibt.

Mit der beantragten Maßnahme werden die Vorgaben des Krankenhausplans NRW und die grundsätzlich im Feststellungsbescheid vom 16.12.2024 festgelegten Anforderungen umgesetzt.

Um dem Versorgungsauftrag für die LG 32.2 gemäß Feststellungsbescheid vom 16.12.2024 in Höhe von den **23 nachrichtlich zugewiesenen Betten** nachkommen zu können, planen Sie die derzeit 20 vorliegenden Betten um 3 weitere Betten zu erhöhen.

Darüber hinaus soll die Bettenzahl im Rahmen der Fördermaßnahme um 7 Betten **auf insgesamt 30 Betten erweitert** werden. Diese Erhöhung über den bisher zugewiesenen Versorgungsauftrag wird ausdrücklich durch die zuständige Krankenhausplanung der Bezirksregierung Düsseldorf befürwortet, da diese Maßnahme aufgrund der derzeitigen Unterdeckung im Versorgungsgebiet Versorgungssicherheit im Bereich der KJP 32.2 schafft (vgl. 2.2.1 und 2.2.2 der KHP-Stellungnahme vom 11.04.2024). Der Aufbau der Kapazitäten zur Umsetzung des Krankenhausplans wird damit ebenfalls umgesetzt. Auch sei erwähnt, dass im Rahmen der Krankenhausplanung Sie aufgrund einer Unterdeckung in der LG 32.2 die Anzahl Ihrer Belegtage auf Aufforderung der Bezirksregierung Düsseldorf hin bereits erhöht haben, um Versorgungssicherheit zu schaffen, da eine akzeptable Erreichbarkeit für die Kinder- und Jugendpsychiatrie besonders wichtig ist.

Insgesamt ergibt sich damit ein **geplanter Bettenaufbau in der LG 32.2 um insgesamt 10 (3+7) Betten.**

28.11.2025
Seite 5 von 16

Die beantragte Maßnahme wird seitens der Bezirksregierung Münster als grundsätzlich förderfähig bewertet.

Erfüllt werden sowohl Förderkriterium 1 als auch 3:

- Förderkriterium 1:
 - o Reduktion **einer Unterdeckung** mit (teil-) stationären Versorgungsangeboten
Hier: Notwendiger Aufbau in der LG 32.2 von 20 auf insgesamt 30 Betten
 - o Beseitigung einer **Fehlallokation** mit (teil-) stationären Versorgungsangeboten.
Hier: Durch die Maßnahme sollen die bisherigen, ungeeigneten Mietflächen in einem Wohnkomplex an der Dinslakener Landstraße ersetzt werden. Diese bestehen derzeit aus drei nicht verbundenen Wohneinheiten mit untypischen Zuschnitten, die weder funktional noch ausbaufähig sind. Diese Flächen, bestehend aus ehemaligen Wohnungen und Gewerbeeinheiten in einem Gebäude der 1960er/70er Jahre, sind aufgrund ihres untypischen Zuschnitts weder funktional noch für eine kind- und jugendgerechte Versorgung geeignet.
- Förderkriterium 3:
 - o die **nachhaltige Stärkung der flächendenkenden Versorgung mit Krankenhäusern mit einem kinder- und jugendmedizinischen Versorgungsauftrag**
Vorliegend handelt es sich um einen krankenhauserplanerisch notwendigen Aufbau in der LG 32.2 von 20 auf insgesamt 30 Betten. Das bedeutet, mit dem geplanten Erweiterungsbau wird auf Dauer die teilstationäre Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie am Krankenhaus sichergestellt.

Die geplanten baulichen Strukturen sollen eine altersgerechte Trennung und damit eine adäquate therapeutische Versorgung ermöglichen.

Der Erweiterungsneubau umfasst u. a.:

28.11.2025
Seite 6 von 16

- **Untergeschoss (UG):**
Lüftungs- und Heizungszentrale, EDV-Raum, Werkstatt/Kunstbereich, Tischtennisraum, Personalumkleiden, Bewegungs-/Gymnastikraum, Lernküche und Lagerräume
- **Erdgeschoss (EG):**
Zwei tagesklinische Gruppenbereiche mit Funktionsräumen, Stützpunkten, Wartebereiche, Untersuchung-/ Behandlungsräumen, drei Therapie- und vier Psychiatrieräumen, Besprechungsraum
- **1. Obergeschoss (1.OG):**
Verwaltungsbereich mit acht Büros, Sekretariat, Sozialraum, Arztzimmer, Untersuchung und Behandlungsräume, drei Klassenräumen
- **2. Obergeschoss (2. OG, vergleichbar mit EG) für Jugendliche sowie Familienangebote:**
Zwei weitere tagesklinische Gruppenbereiche mit Funktionsräumen, Stützpunkten, Wartebereiche, Untersuchung-/ Behandlungsräumen, Therapieräumen

Das vorgenannte Vorhaben stellt eine Investitionsmaßnahme nach §§ 21a, 18 Absatz 1 Nr. 1 KHGG NRW i. V. m. den Grundsätzen der Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW vom 24.11.2023 in der Fassung vom 08.08.2025 dar.

Grundsätzlich sind zudem bei der Umsetzung der Fördermaßnahme Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu berücksichtigen.

Die der Förderung zugrundeliegenden Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung verweise ich auf meine E-Mail vom 05.11.2025. Entsprechend Ihrer Erklärung mit Datum vom 10.11.2025 ist die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert.

Die Maßnahme wird gleichzeitig mit der o. g. Förderhöhe in das Investitionsprogramm nach § 19 KHGG NRW für die Jahre 2026 bis 2027 aufgenommen.

2. Finanzierungsart/ -höhe

Die Förderung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung (Höchstbetrag) zur Finanzierung der förderfähigen Kosten in Höhe von 13.869.039,22 EUR gewährt.

Ergibt sich im Verlauf der Maßnahmenumsetzung eine Überschreitung der geplanten Ausgaben, sind die Mehrausgaben durch Sie zu tragen. Dies gilt insbesondere auch für noch in diesem Umfang nicht in der Förderung bedachte Baupreissteigerungen der bewilligten Maßnahme.

3. Förderfähige Kosten

Die Gesamtkosten Ihrer beantragten Fördermaßnahme betragen gemäß Ihrem Antrag 13.869.039,22 EUR. Von den nach Prüfung festgestellten Gesamtkosten in Höhe von 13.869.039,22 EUR werden 13.869.039,22 EUR als förderfähig anerkannt.

Die Finanzierung Ihrer Fördermaßnahme stellt sich daher wie folgt dar:

Gesamtkosten nach Prüfung:	13.869.039,22 EUR
Förderfähige Kosten nach Prüfung:	13.869.039,22 EUR
Eigenanteil:	- EUR
Förderung:	13.869.039,22 EUR

4. Bewilligungsrahmen

28.11.2025
Seite 8 von 16

Die Fördermittel in Höhe von 13.869.039,22 EUR werden für die Haushaltsjahre 2026 bis 2027 bereitgestellt.

Die Fördermittel dürfen nur für den unter Nummer 1 genannten Förderzweck verwendet werden.

5. Auszahlung

Die Förderung wird in Teilbeträgen ausgezahlt. Die erste Rate wird nach Eintritt der Bestandskraft ausgezahlt (voraussichtlich Juli 2026). Sie kann insbesondere für die Verfeinerung der Planung bis zu Leistungsphase 3 HOAI genutzt werden. Die Auszahlung der in der Folge weiteren Raten erfolgt anteilig jährlich, jedoch immer in voller Höhe der jeweiligen jährlichen Rate. Ein Auszahlungsplan ist diesem Bewilligungsbescheid als Anlage 2 beigelegt.

Die ausgezahlten Fördermittel verbleiben bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf einem besonderen Bankkonto. Zinserträge oder sonstige Nutzungen aus den gewährten Fördermitteln sind auszugleichen und für die Fördermaßnahme einzusetzen. Ich verweise auf die Nebenbestimmung zum Insolvenzschutz unter Punkt 7.2.

6. Begründung der Ablehnung des Antrags auf Zahlung einer nachträglichen Erhöhung des Förderbetrags

Gemäß Ziff. 6.3 der Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW vom 24.11.2023 in der Fassung vom 08.08.2025 ist eine nachträgliche Erhöhung des zunächst bewilligten Förderbetrags nur für Anträge möglich, die vor dem 01.09.2025 bewilligt worden sind. Eine nachträgliche Erhöhung der Ihnen gewährten Förderung über **13.869.039,22 EUR** hinaus ist somit nicht möglich.

7. Nebenbestimmungen

28.11.2025
Seite 9 von 16

Im Rahmen der Umsetzung der Fördermaßnahme sind die Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ab dem Jahr 2023 (Runderlass vom 24.11.2023 in der Fassung vom 08.08.2025) zu beachten und einzuhalten.

Darüber hinaus wird Folgendes bestimmt:

7.1 Durchführungszeitraum

Grundsätzlich muss die Maßnahme spätestens zwölf Monate nach der ersten Auszahlung der Fördermittel gem. 5.4 der Grundsätze zur Einzelförderung begonnen werden. Spätestens bis einschließlich zum 01.07.2027 muss der Baubeginn tatsächlich erfolgt sein. Sie teilten in Ihrem Schreiben vom 13.11.2025 mit, dass Sie mit der Umsetzung der Maßnahme zum 11.01.2027 beginnen werden.

Grundsätzlich muss die Maßnahme gem. 5.4 der Grundsätze der Einzelförderung spätestens bis einschließlich zum 31.12.2033 beendet sein.

Als Ende der Maßnahme wird der 04.10.2028 festgelegt. Insofern wird Ihr Antrag teilweise abgelehnt. In Ihrem Schreiben vom 13.11.2025 teilten Sie mit, die Maßnahme zum 04.10.2029 zu beenden. Sie geben in dem Schreiben an, dass Sie vorsichtshalber aufgrund von möglichen archäologischen Funden einen „zeitlichen Puffer“ von ca. einem Jahr eingeplant hätten. Eine sicherheitshalbe Verlängerung ohne konkrete Anknüpfungspunkte ist derzeit nicht angezeigt, sodass der Beendigungszeitpunkt auf ein Jahr vor Ihrem mit Sicherheitspuffer berechneten Abschlusszeitpunkt bestimmt wird. Spätestens zu diesem Datum muss die Maßnahme umgesetzt sein. Das zuständige Ministerium kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Der Beginn der Maßnahme sowie der Abschluss des Fördervorhabens sind mir unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

28.11.2025
Seite 10 von 16

7.2 Nebenbestimmung zum Insolvenzschutz

Sie verwalten im Rahmen der zweckentsprechenden Verwendung nach Maßgabe dieses Bewilligungsbescheides die ausgezahlten Fördermittel treuhänderisch. Die bewilligten Fördermittel sind bis zur zweckentsprechenden Verwendung auf jeweils einem besonderen Bankkonto als Fremdkonto zinsgünstig anzulegen. Zinserträge, Erträge aus Veräußerung und Versicherungsleistungen sind diesem Bankkonto zuzuführen. Darüber hinaus ist eine Vermischung der Fördermittel auf dem jeweiligen Bankkonto mit dem übrigen Vermögen des Krankenhauses unzulässig.

Im Falle der Insolvenz unterliegen die auf dem jeweiligen Bankkonto befindlichen Fördermittelguthaben der Aussonderung gemäß § 47 Insolvenzordnung (InsO). Auf die anliegende von Ihnen zu unterzeichnende Erklärung wird verwiesen (Anlage 3). Die vorgenannte Erklärung ist mir innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu übermitteln.

7.3 Einleitung eines regionalen Planungsverfahrens

Sofern die diesem Förderbescheid zugrundeliegende Maßnahme zu einer Veränderung des Feststellungsbescheides nach § 16 KHGG NRW führt, ist von Ihnen nach Bestandskraft dieses Förderbescheides – sofern noch nicht geschehen – unverzüglich, spätestens vierzehn Tage nach Bestandskraft dieses Förderbescheides, ein regionales Planungsverfahren einzuleiten oder die Maßnahme in ein bereits laufendes Planungsverfahren einzubringen. Sollten Zweifel bestehen, ob ein regionales Planungsverfahren Ihrerseits initiiert werden muss, nehmen Sie bitte Rücksprache mit dem Dezernat 24 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Auf meinen Widerrufsvorbehalt unter Punkt 8 verweise ich.

7.4 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

28.11.2025
Seite 11 von 16

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Förderfähig sind nur die entstehenden und nachzuweisenden Kosten der bewilligten Investition, die bei Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerechtfertigt und für eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der Patientinnen und Patienten im Krankenhaus notwendig sind, vgl. § 21a Absatz 1 KHGG NRW.

Instandhaltungs-, Betriebskosten und Kosten für den Bereich der Wahlleistungen sind nicht förderfähig.

7.5 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist endet 15 Jahre nach Fertigstellung der geförderten Investitionsmaßnahme bzw. mit Abschreibung der für den Förderzweck angeschafften Anlagegüter.

7.6 Einsparungen

Soweit die Umsetzung eines bewilligten Fördervorhabens abgeschlossen wurde, die Kosten der Maßnahme den Förderbetrag unterschreiten und die verbleibenden Fördermittel daher nicht mehr ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden können, sind die Einsparungen zweckgebunden nach § 18 Absatz 1 KHGG NRW für förderungsfähige Maßnahmen zu verwenden (vgl. § 21a Absatz 3 Satz 3 KHGG NRW).

Sollte es zu Einsparungen im Rahmen der Fördermaßnahme kommen, ist mir dies unverzüglich mitzuteilen.

7.7 Mitteilungspflichten

Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der Fördermittel oder auf deren Höhe haben, sind mir unverzüglich anzuzeigen. Auf meine Anfrage hin sind alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig

erscheinenden Unterlagen vorzulegen. Die Mitteilungspflicht gilt insbesondere, sofern nach der Bewilligung der Fördermittel ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des geförderten Krankenhausträgers eröffnet wird.

28.11.2025
Seite 12 von 16

7.8 Publizitätsvorschriften

Auf die Förderung durch das Land ist bis zum Ende der Zweckbindungsfrist angemessen hinzuweisen.

7.9 Sachstandsbericht

Spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ist mir ein Sachstandsbericht vorzulegen. Der Bericht enthält insbesondere Angaben zum aktuellen Umsetzungsstand, einen Zeitablauf über die bisherigen und zukünftigen Umsetzungsschritte der Maßnahme und eine Übersicht über die bereits zweckentsprechend verwendeten Fördermittel.

7.10 Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der bis zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres verausgabten Fördermittel ist mir **durch gesonderte Wirtschaftsprüfungsbescheinigungen** nachzuweisen. In den Testaten muss die Höhe der verwendeten Mittel, die Maßnahme, für die sie verwendet wurden, und die Höhe der noch nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel bezeichnet werden. Weiterhin müssen die Testate bescheinigen, dass Mittel für Klimaanpassungsmaßnahmen verausgabt werden.

Da Ihr Antrag bislang nicht baufachlich geprüft wurde, müssen die Testate gemäß Ziff. 12.1 der Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW vom 24.11.2023 in der Fassung vom 08.08.2025 auch nachweisen, dass die ausgezahlten Fördermittel des Vorjahres nicht für nicht förderfähige (Teil-)Maßnahmen gemäß den Feststellungen dieses Bescheides eingesetzt worden sind.

Bis zur abschließenden zweckentsprechenden Verwendung sind mir die Bescheinigungen **unaufgefordert** bis zum Ende des auf den Prüfungszeitraum folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Soweit weitere Unterlagen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung notwendig sind, sind mir diese auf Anfrage vorzulegen.

Als **Schlussverwendungsnachweis** ist mir die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel **innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme** unaufgefordert durch ein gesondertes Wirtschaftsprüfungsteststat mit den o. g. Inhalten nachzuweisen.

Der Bezirksregierung Münster als Bewilligungsbehörde und dem Landesrechnungshof sind jederzeit die Prüfung zu gestatten. Die Prüfungen sind zu unterstützen.

Die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

7.11 Maßnahmen bei Nichterfüllung der Pflichten

Der Sinn und Zweck der Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW ist eine schnelle und gezielte Verbesserung der Versorgung der Patienten und Patientinnen in Nordrhein-Westfalen.

Sollte die entsprechende Umsetzung des Vorhabens gefährdet sein, behalte ich mir geeignete Maßnahmen vor, um die Umsetzung zu überwachen. Zu den geeigneten Maßnahmen zählen insbesondere die Vorlage von Berichten, der Auszahlungsstopp von Fördermitteln und der Widerruf bzw. die Rücknahme und Rückforderung der Fördermittel. Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist verschuldensunabhängig insbesondere dann gefährdet, wenn der fristgemäße Beginn oder die fristgemäße Beendigung der Maßnahme (s. Ziffer 7.1) gefährdet erscheint.

Als Maßnahmen halte ich mir insbesondere vor, periodische, etwa quartalsweise, Kurzfortschrittsberichte vorlegen zu lassen.

Kurzfortschrittsberichte müssen Angaben darüber enthalten,

- ob der im Bewilligungsbescheid festgelegte Zeitplan eingehalten wird.
- Bei Abweichungen sind die Ursachen der Verzögerung sowie
- die Maßnahmen, die der Krankenhausträger zur Einhaltung des Gesamtzeitplans ergreift, zu begründen.

Eine Auszahlung der bewilligten Fördermittel anhand des Auszahlungsplans kann gestoppt werden, wenn und ggf. solange die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme oder der Erfolg der Maßnahme gefährdet erscheint.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Abweichungen von den Regelungen dieses Bescheides zu Widerruf oder Rücknahme führen können (s. Ziffer 8). Auch auf entsprechende Rückzahlungspflichten und ggf. entstehende Verzinsungen nach § 49a VwVfG NRW weise ich bereits jetzt hin.

8. Rücknahme und Widerruf

Soweit die krankenhausplanerischen Feststellungen gem. § 16 Absatz 1 KHGG NRW in Verbindung mit § 14 Absatz 5 KHGG NRW des bestandskräftigen Feststellungsbescheids nach Abschluss des regionalen Planungskonzepts nicht dem Zweck dieses Bewilligungsbescheides entsprechen, behalte ich mir gem. 5.5 der Grundsätze zur Einzelförderung nach § 21a KHGG NRW vom 24.11.2023 in der Fassung vom 08.08.2025 den Widerruf der Bewilligung vor.

Dieser Bewilligungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Wirkung für die Zukunft sowie mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

1. die Nebenbestimmungen dieses Bewilligungsbescheides nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
2. die Mitteilungspflichten nicht eingehalten werden,
3. der Förderzweck der Maßnahme nicht erreicht wird,
4. die geförderte Maßnahme innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

Soweit dieser Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder sonst unwirksam geworden ist, werden die gewährten Fördermittel unter Anwendung des § 49a VwVfG NRW ganz oder teilweise zurückgefordert.

Hinweis: Im Rahmen der Maßnahmenumsetzung sind geltende wettbewerbs- und vergaberechtliche Vorgaben zu beachten. Hierzu zählen insbesondere der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und, soweit durch die Trägerschaft eine entsprechende Bindung an die Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) vorliegt, die Regelungen des § 55 LHO NRW sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

Weitere Informationen können Sie der Broschüre zum Vergaberecht im Rahmen der Krankenhausförderung auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales entnehmen: [Broschürens-service NRW : Mags Shop - Vergaberecht im Rahmen der Krankenhausförderung](#)

Rechtsmittelbelehrung

28.11.2025
Seite 16 von 16

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erheben.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Philipp Silwedel

(Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/24/index.html>)